

Gemeindewerke Fällanden
Strom Wasser



Verordnung

über die Gebühren der Elektrizitätsverordnung Fällanden

Version vom 2. Mai 2017

	SEITE
A. ALLGEMEINES	
Allgemeines	3
B. NETZKOSTENBEITRAG NKB	
Netzkostenbeitrag NKB	3
C. NETZANSCHLUSSBEITRAG NAB	
Netzanschlussbeitrag NAB	3
Netzebene 7 (230/400V)	4
Netzebene 5 (20'000V)	4
Berechnungsbeispiel für Netzebene 7	4
D. RECHNUNGSSTELLUNG UND FÄLLIGKEIT	
Rechnungsstellung und Fälligkeit	4
E. GÜLTIGKEIT	
Gültigkeit	5
ABBILDUNG	
Abbildung 1	5
Abbildung 2	6

Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet des Elektrizitätswerks Fällanden, gültig ab 1. Juli 2017

A. Allgemeines

Allgemeines

In Anlehnung an die schweizerische Empfehlung für Netzanschlüsse des VSE (Ausgabe 2013) erhebt das EWF folgende Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge für sämtliche Anschlüsse in ihrem elektrischen Verteilnetz:

B. Netzkostenbeitrag NKB

Netzkostenbeitrag
NKB

Für das vorgelagerte Netz hat der Netzanschlussnehmer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Mit dem Netzkostenbeitrag wird eine definierte maximale Bezugsleistung, die abonnierte Leistung, pro Anschlussstelle monetär abgegolten. Bei einem Neuanschluss entspricht diese der angemeldeten Leistung (kVA), welche über den Netzanschluss bezogen werden soll. Der Netzkostenbeitrag ist auch geschuldet, wenn keine Leistung bezogen wird.

Erhöht sich der tatsächliche Leistungsbezug über den Wert der abonnierten Leistung wird diese unter Kostenfolge entsprechend angepasst. Reduziert sich der tatsächliche Leistungsbezug besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der abonnierten Leistung ($\text{kVA} = 0.69 \times \text{Ampère}$), welche der Anschlussstelle zugeordnet ist, multipliziert mit dem spezifischen Netzkostenbeitrag.

Netzkostenbeitrag für NIEDERSPANNUNG, NETZEBENE 7	Fr. 240.– /kVA
Netzkostenbeitrag für MITTELSPANNUNG, NETZEBENE 5	Fr. 100.– /kVA

Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Die Kundin oder der Kunde bezahlt sämtliche Kosten, die durch die Montage und Demontage de Anschlusses verursacht werden.

C. Netzanschlussbeitrag NAB

Netzanschlussbeitrag
NAB

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung sowie die dazugehörigen Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation oder Kabelverteilkabine des Netzanschlussnehmers. Der Netzanschlussbeitrag wird pro Anschlusspunkt erhoben.

Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss sind bauseits durch die Eigentümerin oder den Eigentümer auf deren Kosten zu erbringen. Diese beinhalten eine durchgängige Rohranlage inklusive der notwendigen Grab- und

Bauarbeiten von der Netzanschlussstelle bis zum Anschlusspunkt (Grenzstelle), die Hauseinführung, die Erstellung von notwendigen Kabelschächten und Fundamenten sowie die notwendigen Durchleitungs-, Bau- und Zugangsrechte.

Netzebene 7 (230/400V)

Netzebene 7

Das Elektrizitätswerk Fällanden bestimmt die Dimensionierung des Anschlusses.

Kosten bis 50 Meter Kabellänge		Kosten pro weitere Meter Kabel			
bis	63 A	Fr.	5'000.–	Fr.	50.–
bis	160 A	Fr.	7'000.–	Fr.	70.–
bis	250 A	Fr.	9'000.–	Fr.	90.–
bis	400 A	Fr.	10'000.–	Fr.	100.–
ab	400 A	nach effektivem Aufwand			

Netzebene 5 (20'000V)

Netzebene 5
(20'000 V)

Die Kostenberechnung des Netzanschlusses erfolgt nach effektivem Aufwand. Basis für die Verrechnung bildet die bereinigte Offerte bzw. die Auftragsbestätigung. Mehr- oder Minderleistungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss sind bauseits durch die Kundinnen und Kunden zu ihren Lasten zu erbringen. Diese beinhalten eine durchgängige Rohranlage inklusive der notwendigen Grab- und Bauarbeiten von der Netzanschlussstelle bis zu dem Anschlusspunkt (Grenzstelle), die Hauseinführung, die Erstellung von notwendigen Kabelschächten und Fundamenten sowie die notwendigen Durchleitungs-, Bau- und Zugangsrechte.

Berechnungsbeispiel für Netzebene 7

Berechnungsbeispiel
für Netzebene 7

Anschluss eines Wohnhauses, Anschlussüberstromunterbrecher 63A, Kabellänge 65 m;			
Netzkostenbeitrag NKB, 63A (63A x 0,69 x Fr. 240.–)	Fr.	10'433.–	
Netzanschlussbeitrag NAB, 63 A	Fr.	5'000.–	
Zuschlag Mehrlänge (15 m x Fr. 50.–)	Fr.	750.–	
Total	Fr.	16'183.–	

D. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Rechnungsstellung
und Fälligkeit

Der Netzkostenbeitrag und der Netzanschlussbeitrag werden je zur Hälfte vor Beginn nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen, die erste Teilzahlung aber in jedem Fall vor Baubeginn, zu entrichten. Mit der Auftragsbestätigung für den Netzanschluss wird die Zahlung des Anschlussbeitrags gemäss dem definierten Zahlungsplan fällig. Die Nutzung des Netzanschlusses wird erst nach vollständiger Bezahlung des geschuldeten Anschlussbeitrags freigegeben.

E. Gültigkeit

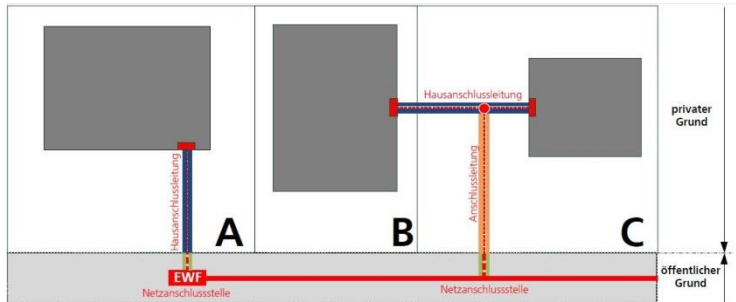
Gültigkeit

Die vorliegende Gebührenverordnung EWF tritt mit Wirkung am 1. Juli 2017 in Kraft.

Abbildung 1

Eigentum- und Unterhaltsverhältnisse (Art. 54, EVV)

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch das EWF oder deren Beauftragte unterhalten. Im öffentlichen Grund erfolgt der Unterhalt zulasten des EWF, im privaten Grund zulasten der Netzanbieter oder Netzanbieterinnen. Bei der Sanierung oder dem Ersatz von Hausanschlussleitungen, die im Zusammenhang mit einer Sanierung von öffentlichen Strassen und Plätzen erfolgt, trägt das EWF die Kosten für die Sanierung bzw. den Ersatz desjenigen Teils der Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitung, welcher auf öffentlichem Grund liegt. Bei Verstärkungen oder Änderungen der Hausanschlussleitung gilt sinngemäss Punkt C oder Kapitel J, EVV.

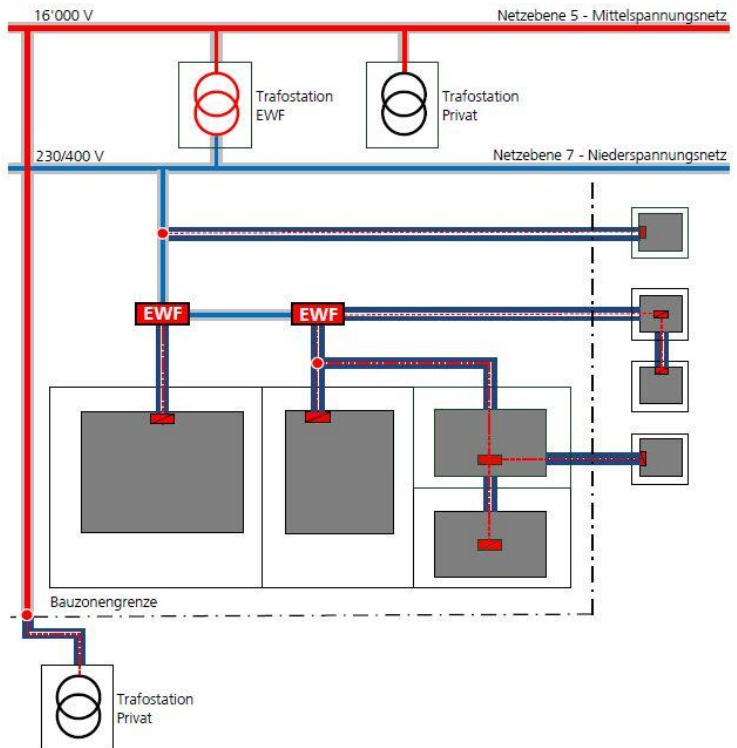


LEGENDE

- Netzanschlussleitung: Eigentümer: EWF
- - - Anschluss-/Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund: Eigentümer: EWF
- - - Anschluss-/Hausanschlussleitung im privaten Grund: Eigentümer: Netzanbieter A, B, C
- EWF Kabelverteilkabine (Netzanschlussstelle)
- Anschlussüberstromunterbrecher (Anschlusspunkt/ Netzgrenzstelle)
- Erstellung, Erneuerung, Wartung und Unterhalt zulasten EWF
- Erneuerung, Wartung und Unterhalt zulasten EWF
- Erstellung, Erneuerung, Wartung und Unterhalt zulasten Netzanbieter B und C (Anteilmässig)
- Erstellung, Erneuerung, Wartung und Unterhalt zulasten Netzanbieter A, B oder C

Abbildung 2

Abgrenzung Erschließungsstufen und Verantwortung für bauliche Voraussetzungen der Erschließung.



LEGENDE

- Groberschließung
- Feinerschließung
- - - Netzanschlussleitung
- Netzanschlusstelle/Netzanschlusspunkt
- EWF Kabelverteilkabine (Netzanschlusstelle)
- Anschlussüberstromunterbrecher (Anschlusspunkt/ Netzgrenzstelle)
- Bauliche Voraussetzung zulasten EWF
- Bauliche Voraussetzung zulasten Netzanschlussnehmer

Gemeindewerke Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 65
Telefax 043 355 35 66
werke@faellanden.ch